VERORDNUNG (EWG) Nr. 1093/82 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1982

zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1842/71 des Rates vom 21. Juni 1971 (1), insbesondere auf Artikel 1,

auf förmlichen Antrag des Vereinigten Königreichs nach Konsultationen in dem mit Artikel 3 dieser Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhren von Textilwaren aus den Lieferländern auf den Markt der Gemeinschaft haben im Laufe der letzten Jahre zu einer Zerrüttung des Marktes geführt und den Herstellern in der Gemeinschaft einen schweren Schaden zugefügt, der sich in Betriebsstillegungen und beträchlichen Arbeitsplatzeinbußen äußert.

Angesichts dieser Lage sind die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in den meisten Lieferländern mit niedrigen Gestehungspreisen gegenwärtig im Rahmen bilateraler Abkommen oder autonomer Regelungen in der Gemeinschaft einer Genehmigungspflicht und einer Höchstmengenregelung unterworfen.

Die Einfuhren in das Vereinigte Königreich von Baumwollstoffen mit Ursprung in der Türkei haben in den ersten drei Monaten des Jahres 1982 bereits 60 % der Einfuhren des Jahres 1981 erreicht, was einer Erhöhung von 2 200 % im Vergleich zu dem gleichen Zeitraum 1981 entspricht.

Der in den vergangenen Monaten extrem rasche Anstieg der Einfuhren von Baumwollgarnen mit Ursprung in der Türkei in das Vereinigte Königreich hat zur Verschärfung der kumulativen Zerrüttung dieses Marktes beigetragen.

Infolge des Ausmaßes dieser Einfuhrsteigerung ist eine Sofortmaßnahme erforderlich, um zu verhindern, daß die Hersteller in dem Vereinigten Königreich in nicht wiedergutzumachender Weise geschädigt werden und die wirtschaftliche Lage dieses Gebiets der Gemeinschaft schwerwiegend verändert wird. Es ist daher gerechtfertigt, gemäß Artikel 60 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, um diese Schwierigkeiten zu beheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Einfuhr der im Anhang genannten Baumwollstoffe der Kategorie 2 mit Ursprung in der Türkei in das Vereinigte Königreich wird bis 31. Dezember 1982 ausgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung versandt worden sind und sich auf dem Transport nach der Gemeinschaft befinden.

(3) Die zwischen dem 1. Januar 1982 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeführten Waren werden von der im Anhang festgelegten Höchstmenge abgezogen.

(4) In den anderen Mitgliedstaaten ist die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Textilwaren zum freien Verkehr weiter von der Vorlage des in der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kommission (2), vorgesehenen Einfuhrdokumente abhängig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 192 vom 26. 8. 1971, S. 14.

(2) ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982
2	55.09		Andere Gewebe aus Baumwolle :	Türkei	UK	Tonnen	1 000
		55.09-03 ; 04 ; 05 ; 06 ; 07 ; 08 ; 09 ; 10 ; 12 ; 13 ; 14 ; 15 ; 16 ; 17 ; 19 ; 21 ; 29 ; 32 ; 34 ; 35 ; 37 ; 38 ; 39 ; 41 ; 49 ; 51 ; 52 ; 53 ; 54 ; 55 ; 56 ; 57 ; 59 ; 61 ; 63 ; 64 ; 65 ; 66 ; 67 ; 68 ; 69 ; 70 ; 71 ; 72 ; 73 ; 74 ; 75 ; 76 ; 77 ; 78 ; 79 ; 80 ; 81 ; 82 ; 83 ; 84 ; 86 ; 90 ; 91 ; 92 ; 93 ; 98 ; 99	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe				